Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3429
05. 01. 96

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Januar 1996 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Welche Einschränkungs- bzw. Ausschließungsgründe gibt es für die Erteilung von Touristenvisa für Bürger und Bürgerinnen der Volksrepublik China für Reisen in die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1995

Bürgerinnen und Bürger der Volksrepublik China werden ebenso behandelt wie alle übrigen Ausländer außerhalb der Europäischen Union. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung kurzfristiger Visa besteht nach den ausländerrechtlichen Vorschriften nicht. Die Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Auslandsvertretung (§ 7 Abs. 1, § 63 Abs. 3 des Ausländergesetzes [AuslG]).

Grundsätzlich kann ein Visum nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Antragstellers während seines Aufenthalts in Deutschland aus eigenen Mitteln oder durch einen Gastgeber sichergestellt ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Ein weiteres entscheidendes Kriterium ist die Bereitschaft des Antragstellers, nach Ablauf des Visums in sein Heimatland zurückzukehren. Hierbei spielt die Frage, ob der Antragsteller eine gesicherte Existenz und feste familiäre Bindungen in seinem Heimatland hat, eine wesentliche Rolle. Gegebenenfalls ist der Auslandsvertretung durch geeignete Nachweise die Verwurzelung im Heimatland glaubhaft zu machen.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das beantragte Visum versagt (s. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AuslG).

Die Gründe, die im Einzelfall zu einer Ablehnung des Visumantrags führen, werden gemäß § 66 Abs. 2 AuslG nicht mitgeteilt.

2. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie viele Anträge von Bürgerinnen und Bürgern der Volksrepublik China auf Erteilung von Touristenvisa für Reisen in die Bundesrepublik Deutschland gab es 1994 und 1995, und wie viele davon wurden in den einzelnen Jahren abgelehnt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1995

Die Botschaft Peking und das Generalkonsulat Schanghai haben im Jahr 1994 zusammen 43575 Visa für kurzfristige Aufenthalte erteilt. 1678 Visaanträge wurden abgelehnt. Die Zahlen für das Jahr 1995 liegen noch nicht vor.

3. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung über ein Verbot des Exports von Antipersonenminen entscheiden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens – Drucksache 13/2998, Nr. 3)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 29. Dezember 1995

Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung sind sich darin einig, das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Exportmoratorium für Antipersonenminen auf unbefristete Zeit zu verlängern. Ein entsprechender Beschluß der Bundesregierung wird derzeit vorbereitet.

4. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wovon macht die Bundesregierung ihre Entscheidung über ein Verbot der Produktion von Antipersonenminen abhängig (vgl. a. a. O., Nr. 3.2)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 29. Dezember 1995

Bei der Entscheidung, ob die Bundesregierung dem französischen Beispiel eines Produktionsmoratoriums für Antipersonenminen folgen wird, sind neben außenpolitischen Erwägungen die Einsatzplanung der Bundeswehr für Antipersonenminen und die Haltung unserer EU- und NATO-Partner zu berücksichtigen.

5. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der öffentlich erhobenen Forderung des Bundesministers des Auswärtigen, Antipersonenminen bei der Bundeswehr abzuschaffen (vgl. a. a. O., Nr. 4.2)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 29. Dezember 1995

Die Bundeswehr hat ihre Bestände an Antipersonenminen bereits drastisch reduziert. Bis Ende 1996 werden weit mehr als die Hälfte der derzeitigen Bestände vernichtet sein.

Langfristig strebt die Bundesregierung im Einklang mit den Resolutionen 49/75 D und 50/70 O der VN-Generalversammlung und der Bundestagsentschließung „Weitgehende Einsatzbeschränkungen für Landminen" vom 29. Juni 1995 (Drucksache 13/1780) die Abschaffung aller Antipersonenminen an. Dabei läßt sie sich vom Präambelparagraphen Nr. 16 der Resolution 50/70 O leiten, der feststellt, daß Staaten am wirksamsten das Ziel der endgültigen Abschaffung von Antipersonenminen erreichen können, wenn beschleunigt geeignete Alternativen entwickelt werden, die das Risiko für die Zivilbevölkerung erheblich vermindern.

6. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung in Hanoi/Vietnam ein „Deutsches Wissenschaftshaus" über das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erwerben können, und falls ja, zu welchen Bedingungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1995

Professor Kelz, Direktor des Sprachlernzentrums der Universität Bonn, hat das Auswärtige Amt im Juli 1995 um Hilfe bei der Errichtung eines „Deutschen Fachsprachenzentrums" an der Technischen Universität (TU) Hanoi gebeten. Es soll deutschsprachige technische Fachliteratur bereitstellen und Deutschunterricht, auch fachspezifischen, anbieten. An der führenden technischen Hochschule Vietnams, an der ca. 100 in der Ex-DDR ausgebildete Professoren, Dozenten und Lehrkräfte arbeiten, konnte Deutsch bislang nicht erlernt werden. Das Zentrum, das auch als Begegnungsstätte für Wissenschaftler und Techniker sowie als Ort der Fortbildung für Ehemalige und in Deutschland Ausgebildete dienen soll, wird nunmehr unter der Bezeichnung „Deutsches Haus" (DH) geführt.

Die TU Hanoi hat inzwischen einen „Deutschlandraum" als Startbibliothek und -büro bereitgestellt. Studenten der TU haben mit Abendkursen Deutsch begonnen. Während seiner Vietnamreise vom 16. bis 19. November 1995 besuchte der Bundeskanzler in Begleitung von Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers und Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch auch die TU und sagte Unterstützung für das DH zu. Er erteilte Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers einen entsprechenden Auftrag. Auch die Vizeminister der vietnamesischen Ministerien für Erziehung und Ausbildung bzw. Wissenschaft, Technologie und Umwelt haben Hilfe versprochen. Mittlerweile haben sich 81 Vietnamesen für die Sprachkurse, veranstaltet von zwei TU-Dozentinnen, eingeschrieben.

Die Bundesregierung hat bisher aus folgenden Gründen keine Gebäude für ein „Deutsches Wissenschaftshaus" erwerben können:

Weder das Auswärtige Amt noch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) können aus haushaltsrechtlichen Gründen ein derartiges Vorhaben finanzieren. Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sieht keine Möglichkeit für eine Förderung.

Deshalb hat der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) eine Broschüre erstellt, mit deren Hilfe Mittel von Sponsoren eingeworben werden sollen, um ein solches „Deutsches Wissenschaftshaus" auf einem von der TU Hanoi kostenlos zur Verfügung gestellten Grundstück errichten zu können.

7. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Chance für die absehbare Zeit, ein „Deutsches Haus" in Hanoi oder Ho-Chi-Minh-Stadt zu erwerben und dort u. a. ein Goethe-Institut unterzubringen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1995

Nach derzeitigem Stand ist der Erwerb eines „Deutschen Hauses" durch die Bundesregierung weder in Hanoi noch in Ho-Chi-Minh-Stadt geplant. Allerdings sieht die Bundesregierung in absehbarer Zeit Chancen, die Liegenschaften der früheren deutschen Botschaft in Saigon wieder einer Nutzung zuzuführen. Dabei wird auch an eine Umwidmung zum Zwecke der Einrichtung eines „Deutschen Hauses" in Ho-Chi-Minh-Stadt gedacht. Dazu ist die Zustimmung der vietnamesischen Regierung erforderlich. Seit längerem werden darüber Verhandlungen mit der vietnamesischen Seite geführt, die bisher jedoch ohne konkretes Ergebnis geblieben sind.

Nach Abschluß des Errichtungsabkommens für ein Goethe-Institut (GI) in Hanoi, über das ebenfalls noch Verhandlungen geführt werden, wird das GI über Anmietung eines geeigneten Gebäudes zur Unterbringung seiner Zweigstelle in Hanoi zu entscheiden haben.

An die Eröffnung einer Zweigstelle des GI in Ho-Chi-Minh-Stadt ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Dies gilt auch für den Fall, daß die vietnamesische Seite der Umwidmung der Liegenschaften der früheren deutschen Botschaft in Ho-Chi-Minh-Stadt zu einem „Deutschen Haus" zustimmt.

8. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Bemühungen der Deutschen Wirtschaft bekannt, eine Art „Deutsches Haus" in Hanoi oder Ho-Chi-Minh-Stadt einzurichten und Teile davon an Organe der Bundesregierung bzw. nachgeordnete Behörden zu vermieten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1995

Der Bundesregierung sind folgende Bemühungen der deutschen Wirtschaft zur Errichtung eines „Deutschen Hauses" in Ho-Chi-Minh-Stadt bekannt geworden:

Die Westdeutsche Landesbank und die Südwestdeutsche Landesbank prüfen zur Zeit die Einrichtung eines Deutschen Industrie- und Handelszentrums in Vietnam als rein kommerzielles Projekt. Ein solches Zentrum würde insbesondere kleinen und mittleren deutschen Unternehmen geeignete Infrastruktur für ihr Engagement in Vietnam zur Verfügung stellen. Dabei ist noch offen, ob dieses Zentrum in Hanoi oder Ho-Chi-Minh-Stadt etabliert werden soll. Die Prüfung des Projektes erfolgt nach gegenwärtigem Stand völlig unabhängig von den Überlegungen der Bundesregierung hinsichtlich der unter Frage 7 dargestellten möglichen Umwidmung der früheren deutschen Botschaft in Ho-Chi-Minh-Stadt, insbesondere was den Standort betrifft.

Die bisherigen deutschen Industrie- und Handelszentren in Singapur und Schanghai wurden durch Übernahme von Bürgschaften oder direkte Mittelzuwendung einzelner Bundesländer, jedoch nicht durch den Bund, unterstützt. Die Zentren stehen allen deutschen Unternehmen offen.

Die Bundesregierung hält die Einrichtung deutscher Industrie- und Handelszentren für einen wichtigen Beitrag zur deutschen Außenwirtschaftsförderung. Durch die Finanzierung von Auslandshandelskammern bzw. Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft, die als Mieter in das jeweilige Zentrum einziehen können, unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung derartiger Zentren über den Deutschen Industrie und Handelstag (DIHT) indirekt auch finanziell.

Deutsche Industrie- und Handelszentren bieten die Chance, durch das Zusammenführen mit weiteren deutschen Einrichtungen vor Ort Ressourcen zu bündeln und die Interessen von Wirtschaft und Politik in Vietnam noch besser darstellen zu können. Sollte es zur Einrichtung eines Deutschen Industrie- und Handelszentrums in Vietnam kommen, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit prüfen, ob auch andere Einrichtungen des Bundes in ein solches Zentrum als Mieter einziehen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Wie viele der laut Auskunft des Bundesministeriums des Innern von Staatsbürgern aus Zaire von Januar 1993 bis Oktober 1995 insgesamt gestellten 6 434 Asylanträge wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt positiv entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 28. Dezember 1995

Die Zahl derjenigen Staatsbürger aus Zaire, die ihren Asylantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Oktober 1995 gestellt haben und deren Asylantrag positiv entschieden wurde, liegt in statistischer Form nicht vor und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Um einen Annäherungswert zu erhalten, kann die Zahl der in dem oben genannten Zeitraum ausgesprochenen Anerkennungen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – herangezogen werden. In dem Zeitraum wurden 799 Personen als politisch Verfolgte anerkannt.

10. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß der zairische Präsident Mobutu noch die effektive Staatsgewalt in Zaire ausübt, und wie beurteilt die Bundesregierung auch im Hinblick auf asylrechtliche Einordnung als sicherer Herkunftsstaat die gegenwärtigen Machtverhältnisse in diesem Land?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 28. Dezember 1995

Zaire ist nicht als sicherer Herkunftsstaat nach Artikel 16a Abs. 3 GG bzw. § 29 a Abs. 2 AsylVfG bestimmt worden. Bei den derzeitigen Verhältnissen in Zaire liegen auch nicht die Voraussetzungen hierfür vor.

11. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

In welchem Umfang sind die Sicherheitskräfte von Mobutu nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Ausland tätig und können feststellen, ob zairische Staatsbürger exilpolitisch tätig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 28. Dezember 1995

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

12. Abgeordneter **Kurt J. Rossmanith** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß in den Unterlagen der dem Bundesministerium des Innern zugeordneten Heimatortskartei für Sudetendeutsche des Kirchlichen Suchdienstes in Regensburg 225386 Sudetendeutsche namentlich registriert sind, über deren Verbleib seit der Vertreibung jeder Hinweis fehlt, und werden die Nachforschungen fortgesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 28. Dezember 1995

Die Heimatortskartei für Sudetendeutsche des Kirchlichen Suchdienstes in Regensburg steht unter Leitung und Verwaltung des Deutschen Caritasverbandes. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundesregierung vom 7. November 1961 führt der Deutsche Caritasverband den Kirchlichen Suchdienst durch; das Bundesministerium des Innern stellt die hierfür erforderlichen Mittel bereit.

In den Unterlagen der Heimatortskartei für Sudetendeutsche sind derzeit 225 235 Personen namentlich registriert, über deren Verbleib seit der Vertreibung jeder Hinweis fehlt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine entsprechend hohe Zahl von Personen vermißt ist. In vielen Fällen haben sich suchende Familienangehörige gefunden, ohne daß die Heimatortskartei hierüber unterrichtet wurde. Von der vorgenannten Zahl werden 61 628 Personen konkret gesucht.

Die Nachforschungen nach vermißten Personen werden fortgesetzt, wenn neue Suchanfragen oder Erkenntnisse aus Anfragen behördlicher Stellen eingehen. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen für vertriebene Sudetendeutsche, die ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR genommen hatten und jetzt einen Entschädigungsantrag nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz gestellt haben, konnte der Aufenthalt zahlreicher Personen ermittelt werden, über deren Verbleib bisher nichts bekannt war.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

13. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Forderung des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT), die Handels- und Genossenschaftsregister von den Registriergerichten auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, wenn ja, welche rechtlichen Konsequenzen sind zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Dezember 1995

Die Frage, ob sich eine Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister von den Amtsgerichten auf die Industrie- und Handelskammern empfiehlt, ist jüngst von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister" unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister geprüft worden. Anlaß dafür war eine entsprechende Anregung des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 20./21. November 1995 einen umfangreichen Bericht vorgelegt. Auf der fachlichen Grundlage dieses Berichts hat die Konferenz beschlossen, daß die Führung des Handelsregisters bei den Gerichten verbleiben und nicht auf die Industrie- und Handelskammern übertragen werden sollte. Zur Begründung hat die Justizministerkonferenz sich darauf berufen, daß mit einem Zuständigkeitswechsel zu den Industrie- und Handelskammern weder eine Deregulierung noch eine Privatisierung verbunden wäre, sondern nur eine aufwendige Verlagerung von Staatsaufgaben von der Justiz auf andere staatliche Stellen (nach den Vorstellungen des DIHT würden die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Register in einem behördlichen Verwaltungsverfahren führen). Diese Verlagerung brächte für die Wirtschaft und den Rechtsverkehr keine Vorteile, die einen derart tiefgreifenden Systemwechsel rechtfertigen würden. Eine nachhaltige Entlastung der Justiz wäre ebenfalls nicht zu erwarten, da die mit dem Handelsregister verbundenen Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, das gesamte Rechtsmittelverfahren sowie die Führung der übrigen öffentlichen Register (z. B. Grundbuch, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Güterrechtsregister) bei der Justiz verbleiben müßten, der zudem bei Aufgabe der Handelsregisterführung ein erheblicher Einnahmeverlust entstünde. Schließlich würden auch im europäischen Vergleich die Handelsregister nahezu ausschließlich von Gerichten oder staatlichen Behörden geführt.

Die Bundesregierung wird den Beschluß der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 20./21. November 1995 zum Anlaß nehmen, die Sachargumente der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister" nochmals zu prüfen und auf dieser Basis über das Bestehen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs zu entscheiden. Den Bericht der Arbeitsgruppe füge*) ich zu Ihrer näheren Unterrichtung diesem Schreiben bei.

14. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Welche Personalstandsänderungen bei den Kammern (Personalaufstockung) und Gerichten (Personalabbau) wären nach Einschätzung der Bundesregierung bei einer gesetzlichen Änderung notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Dezember 1995

Die Bundesregierung hat hierzu keine Zahlen ermittelt. Der DIHT hat allerdings im Juni 1995 das Gutachten einer Unternehmensberatungsgesellschaft vorgelegt, das sich u. a. auch zu den bei einer Handelsregisterführung durch die Industrie- und Handelskammern notwendigen Personalstrukturen verhält. Danach wäre für den Fall einer Übertragung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammern ein rechnerischer Gesamtbedarf von 1206 Vollzeitstellen (191 Volljuristen, 464 Referenten und Sachbearbeiter mit rechtspflegerähnlicher Qualifikation, 551 Bürokräfte) bei den Kammern anzusetzen; gegenüber dem derzeitigen Ist-Personalbestand der Kammern im Handelsregisterbereich soll dies einen Mehrbedarf von rd. 882 Stellen (172 Volljuristen, 276 Referenten und Sachbearbeiter, 434 Bürokräfte) bedeuten.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Demgegenüber sind in der gerichtlichen Handelsregisterführung nach einer Auszählung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister" bei den 426 Registergerichten bundesweit 1308 Bedienstete (171 Richter, 376 Rechtspfleger und 761 Büro- und Kanzleikräfte) im Einsatz. Diese Stellenzahlen ergeben sich rechnerisch aus dem ermittelten tatsächlichen Kräfteeinsatz im Handelsregister (also unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Bediensteten bei den Gerichten praktisch oft auch in anderen Arbeitsbereichen tätig sind).

Bei einer unmittelbaren Gegenüberstellung dieser Zahlen wäre zu berücksichtigen, daß die Personalschätzungen des Unternehmensberatungs-Gutachtens für die Industrie- und Handelskammern von einer nach mehrjährigem Aufbau abgeschlossenen Umstellung auf ein vollelektronisches Handelsregister bei gleichzeitiger Konzentration der Registerführung auf 73 ausgewählte Kammern ausgehen. Eine rein rechnerisch gegenüber der heutigen Ist-Situation bei den Amtsgerichten sich ergebende Personaleinsparung nach dem Gutachten resultiert daher nicht aus dem bloßen Zuständigkeitswechsel, sondern im wesentlichen aus der zugleich von dem Gutachten vorausgesetzten Umstellung auf EDV und der weitgehenden Konzentration der Registerführung. Diese Situation ist bei den Registergerichten derzeit zwar erst in Planung, aber grundsätzlich auch dort erreichbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Rudolf Dreßler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen der Oberfinanzdirektion Münster gegen den Steuerberater H. R. wegen angeblicher Berufspflichtverletzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Die Durchführung des Steuerberatungsgesetzes, das auch die Ahndung von Berufspflichtverletzungen von Steuerberatern regelt, obliegt den Finanzbehörden der Länder als eigene Angelegenheit, soweit diese und nicht andere Landesbehörden, Gerichte oder die Steuerberaterkammer des jerweiligen Landes zuständig sind. Das Bundesministerium der Finanzen führt lediglich die Rechtsaufsicht über die Bundessteuerberaterkammer (§ 88 des Steuerberatungsgesetzes). Es ist daher nicht berufen, zu bestimmten Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten durch Steuerberater Stellung zu nehmen.

16. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen will die Bundesregierung die zwischen 1945 und 1949 von den Kommunisten in der damaligen Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) widerrechtlich enteigneten 21 landwirtschaftlichen Güter nicht an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben, sondern sie zur Auffüllung der Staatskasse gegen Höchstgebot veräußern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1995

Frühere Eigentümer, deren Vermögenswerte auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden, erhalten unter den Voraussetzungen des Ausgleichsleistungsgesetzes eine Ausgleichsleistung. Im Rahmen des in das Ausgleichsleistungsgesetz aufgenommenen Flächenerwerbsprogramms wird früheren Eigentümern land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang die Möglichkeit des begünstigten Rückerwerbs ihrer ehemaligen Flächen eingeräumt.

Die Erwerbsmöglichkeiten der früheren Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Rahmen des Flächenerwerbs bleiben auch bei der Verwertung der ehemals volkseigenen Güter (VEG) gewahrt. Folgende Erwerbsmöglichkeiten früherer Eigentümer kommen in Betracht:

- Verpachtbare Flächen ehemals volkseigener Güter können wie sonstige von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen gepachtet und unter den weiteren Voraussetzungen des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes begünstigt erworben werden.
- Flächen ehemals volkseigener Güter, die im Hinblick auf die Rentabilität der erforderlichen Investitionen nur zusammen mit den zugehörigen, zumeist dringend sanierungsbedürftigen Gebäuden verkauft werden können, können im Umfang der Erwerbsmöglichkeit der Pächter nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes (600 000 Ertragsmeßzahlen bzw. 50% der zum Betrieb gehörenden Flächen) gepachtet werden. Dabei muß ein Kaufangebot für den übrigen Teil der Betriebsflächen und die Gebäude unterbreitet werden. Dieses Angebot muß mit einem aufschiebend bedingten Kaufangebot für den begünstigten Erwerb der Pachtflächen verbunden sein.

17. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Artikel 104c Abs. 2 des EG-Vertrages unterscheidet zwischen der Entwicklung der öffentlichen Haushaltslage, die auf die Höhe des jährlichen öffentlichen Defizits abstellt, und der Höhe des öffentlichen Schuldenstandes?

18. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Durch welche Bestimmung im EG-Vertrag wird eindeutig festgelegt, daß das Konvergenzkriterium zur Finanzlage der öffentlichen Hand das Schuldenstandskriterium mit gleichem Gewicht wie das Defizitkriterium beinhaltet, wenn Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages lediglich eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand fordert, „ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Nach Artikel 104c Abs. 2 des EG-Vertrages überwacht die Europäische Kommission die öffentliche Haushaltslage und die Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den einzelnen Mitgliedstaaten insbesondere danach, ob beim Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits

zum Bruttoinlandsprodukt und beim Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt die Referenzwerte von 3% bzw. 60% überschritten werden. Insofern wird in der Tat zwischen der Höhe des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands differenziert.

Maßstab für die Erfüllung des Konvergenzkriteriums zur Finanzlage der öffentlichen Hand bildet Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des EG-Vertrages. Demnach bedeutet „das in Artikel 109j Abs. 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104c Abs. 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht".

Vor dieser Ratsentscheidung sieht der Artikel 104c ein mehrstufiges Verfahren vor. Dieses wird nach Maßgabe von Absatz 3 ausgelöst durch einen Bericht der Kommission, sofern ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der in Absatz 2 angeführten Kriterien erfüllt. Auf der Basis dieses Berichts entscheidet der Rat nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Er orientiert sich dabei insbesondere an der Entwicklung des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits sowie des öffentlichen Schuldenstands. Eine Gewichtung der für die Prüfung der Haushaltsdisziplin maßgeblichen Kriterien wird im Vertrag nicht vorgenommen. Demzufolge setzt die Erfüllung des Konvergenzkriteriums der Finanzlage der öffentlichen Hand sowohl die Einhaltung des Defizit- wie des Schuldenstandskriteriums voraus.

19. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Was versteht die Bundesregierung unter einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist es, die Steuerlasten gerecht auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu verteilen. Die Konkretisierung des allseits als Fundamentalprinzip der Besteuerung anerkannten Leistungsfähigkeitsprinzips erfolgt durch die Auswahl und Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen. Dabei lassen sich drei Leistungsfähigkeitsindikatoren unterscheiden: Einkommen, Vermögen und Konsum. Das Einkommen ist die wesentlichste Bemessungsgrundlage für die steuerliche Leistungsfähigkeit. Auch im Vermögen und im Erbe oder der Schenkung drückt sich ein Zuwachs an Leistungsfähigkeit aus. In der Einkommensverwendung und damit im Privatkonsum kommt ebenfalls wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck.

Im übrigen hat die Bundesregierung bereits in ihren Antworten auf die Fragen 18 und 19 in Drucksache 13/2279 sowie Frage 47 in Drucksache 13/2645 des Abgeordneten Horst Schild dargestellt, was sie unter einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit versteht.

20. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei der Eigenheimzulage nach dem neuen Eigenheimzulagengesetz nicht um eine Leistung nach Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes, sondern um eine (negative) Steuer handelt, und inwieweit ist eine derartige negative Steuer mit dem Steuerbegriff des § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung zu vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Nach Ansicht der Bundesregierung ist Artikel 104a Abs. 3 GG auf die von allen Parteien mitgetragene neue Eigenheimzulage nicht anzuwenden. Es handelt sich vielmehr um eine steuergesetzlich geregelte Leistung, die unmittelbar dem Aufkommen bestimmter Steuern entnommen und von den Finanzbehörden der Länder verwaltet wird. Die als Eigenheimzulage ausgestaltete Wohneigentumsförderung ist als steuerliche Leistungsregelung zu betrachten, weil die Eigenheimzulage als Fortentwicklung eines in der Staatspraxis seit Jahren im Steuerrecht geregelten Ausgleichs für Belastungen im Zusammenhang mit der Bildung von Wohneigentum anzusehen ist, die insbesondere von dem auch im Steuerrecht geltenden Gedanken größerer Entlastungsgerechtigkeit unter dem Aspekt einer sozial ausgewogenen Wohneigentumsförderung getragen wird. Insoweit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit genutzt, steuerliche Regelungen in der modernen Industriegesellschaft auch zur Lenkung aktiver staatlicher Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einzusetzen, wie dies in der Staatspraxis u. a. bei der Investitionszulage und der Arbeitnehmer-Sparzulage schon seit vielen Jahren in ähnlicher Weise geschieht.

Aufgrund der Tatsache, daß der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Eigenheimzulage als steuerliche Leistungsregelung auch förderpolitische Überlegungen in sein Regelungskonzept miteinbeziehen darf (vgl. BVerfGE 55, 274 [299]; 67, 256 [282]), kommt es auf die Vereinbarkeit dieser steuerlichen Leistungsregelung mit dem traditionellen Steuerbegriff des § 3 Abs. 1 AO nicht an. Insoweit reicht der Steuerbegriff des Grundgesetzes über das „Konzentrat einfach-gesetzlicher Normen" hinaus (vgl. BVerfGE 67, a. a. O.).

21. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesminister der Finanzen dem Bund der Steuerzahler gegenüber erklärt hat, daß er „nun selbst eine Vertrauenserklärung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeben will" (vgl. „Der Steuerzahler", Dezember 1995, S. 208), und warum hat er diese Zusage nicht erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, hatte vorgeschlagen, in die Erbschaftsteuer-Neuregelung eine gesetzliche Anwendungsvorschrift aufzunehmen, nach der übergangsweise Bürger 1996 bis zur Verkündung der notwendigen Erbschaftsteuer-Neuregelung nicht schlechter als nach altem Recht gestellt werden sollten (Vertrauensregelung).

Da den Ländern das Aufkommen der Erbschaftsteuer in vollem Umfang zusteht, und sie einer solchen gesetzlichen Vorschrift im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zustimmen müßten, wäre im Hinblick auf die Verbindlichkeit der „Vertrauenserklärung" die Zustimmung aller Länder erforderlich gewesen. Die Finanzminister(-senatoren) der Länder haben aber in ihrer Sitzung am 30. November 1995 die vorgeschlagene „Vertrauenserklärung" abgelehnt. Dagegen gestimmt haben die Länder Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein. Es liegt also allein an der Verantwortung einiger SPD regierter Länder und an der engen Fristvorgabe durch das Bundesverfassungsgericht, daß die Steuerbürger nunmehr für eine bestimmte Zeit im Ungewissen über das ab 1. Januar 1996 geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bleiben.

22. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Wenn nach Auffassung der Bundesregierung nicht nur Steuern auf erzieltes Einkommen sondern auch alle Verbrauchsteuern dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechen (vgl. Parlamentarischer Staatssekretär Hansgeorg Hauser vom 1. Dezember 1995), welche Steuern gibt es dann in der Bundesrepublik Deutschland, die diesem Prinzip nicht entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf Ihre Frage 30 in Drucksache 13/3285 erneut dargelegt, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit vor allem durch das Einkommen bestimmt wird. Sie hat darüber hinaus erklärt, daß Vermögen und Konsum zusätzliche Indikatoren der Leistungsfähigkeit seien.

Die grundsätzliche Geltung des Leistungsfähigkeitsprinzips für das gesamte Steuersystem schließt selbstverständlich nicht aus, daß einzelne Steuern auch anderen Prinzipien Rechnung tragen, die etwa gesundheitspolitischer, umweltpolitischer oder verkehrspolitischer Natur sein können. Bei einigen Steuern steht die Ausrichtung am Leistungsfähigkeitsprinzip daher nicht im Vordergrund ihrer konkreten Ausgestaltung. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, es gäbe Steuern, die diesem Prinzip nicht entsprächen.

23. Abgeordneter **Bernd Reuter** (SPD)

Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die am 29. Juni 1994 vom Deutschen Bundestag (Drucksache 12/6748), am 16. Dezember 1994 vom Bundesrat (BR-Drucksache 1103/94) und am 17. Januar 1995 von der Bundesregierung (BR-Drucksache 39/95) bekräftigte Brandmarkung der auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 durchgeführten Zwangssterilisierungen und Euthanasiemaßnahmen als Nationalsozialistisches Unrecht auch in der Praxis für die Betroffenen Folgen nach sich zieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1995

Euthanasie-Geschädigte konnten nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) Entschädigungsleistungen erhalten. Für diejenigen, die die Anmeldefristen des AKG schuldlos versäumt haben, sehen die AKG-Härterichtlinien eine einmalige Beihilfe von 5000 DM und je nach Lage des Falles auch laufende Härteleistungen vor. Als Euthanasie-Geschädigte werden nicht nur Personen angesehen, die selbst in eine „Euthanasie-Anstalt" verbracht worden sind. Angehörige der in solchen Anstalten getöteten Personen können grundsätzlich Entschädigungsleistungen erhalten, wenn die getötete Person ihnen gegenüber unterhaltspflichtig war bzw. wäre.

Sofern Zwangssterilisierte nicht bereits durch die Regelungen des § 171 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) i. d. F. vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S 559, 562) erfaßt wurden, können sie seit Ende 1980 auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen auf Antrag eine einmalige Zuwendung von 5 000 DM erhalten, wenn glaubhaft ist, daß sie in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind und ihnen hierfür noch keine Entschädigung gezahlt wurde. Darüber hinaus können alle Zwangssterilisierten nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) zusätzlich zu der einmaligen Zuwendung und ohne Nachweis eines weiteren Gesundheitsschadens und einer Notlage laufende Beihilfen in Höhe von 100 DM monatlich erhalten. Weitergehende laufende Beihilfen für Zwangssterilisierte erhalten Personen, die einen sterilisationsbedingten nachhaltigen Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 25 erlitten haben und sich gegenwärtig in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Auf besondere Nachweise – insbesondere ärztliche Gutachten – wird bei laufenden Leistungen in Höhe von 100 DM monatlich verzichtet. Der Richtliniengeber hat hier den tiefgreifenden sozialen und persönlichen Folgen des Eingriffs Rechnung getragen. In diesem Punkt sind die Zwangssterilisierten gegenüber den übrigen von NS-Unrecht Betroffenen, die unter die AKG-Härterichtlinien fallen, erheblich bessergestellt.

24. Abgeordneter **Bernd Reuter** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Beschwerden bezüglich einer vom Bundesministerium der Finanzen bzw. den Oberfinanzdirektionen restriktiv gehandhabten allgemeinen Vergabepraxis vor, obwohl sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, daß die Richtlinien großzügig angewendet, den noch lebenden Opfern „rasch und unbürokratisch" finanzielle Unterstützung gewährt und „in hohem Maße der besonderen Lebenssituation der Opfer Rechnung getragen" werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1995

Beschwerden Betroffener über eine restriktive Vergabepraxis liegen der Bundesregierung nicht vor.

Soweit seitens der Interessenvertreter großzügigere Regelungen gefordert wurden, konnte und kann darauf verwiesen werden, daß die AKG-Härterichtlinien seit ihrem Inkrafttreten mehrfach zugunsten des in Rede

stehenden Personenkreises geändert worden sind. Weitergehende Leistungen sind im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller von NS-Unrecht Betroffenen nicht möglich.

25. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, durch die Intensivierung der steuerlichen Betriebs- und Einzelfallprüfungen sowie die Steuerfahndung ein beträchtliches Steuermehraufkommen zu erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fällt jedoch die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern und damit die Durchführung steuerlicher Außenprüfungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund hat somit auf die personelle Ausstattung der Außenprüfungsdienste, von der letztlich eine Intensivierung der Außenprüfung abhängt, nur einen begrenzten Einfluß.

Dem Bund bereiten die zum Teil sehr langen Prüfungsabstände Sorgen, die zu Steuerungerechtigkeiten und Einnahmeausfällen für die öffentlichen Haushalte führen können. Er steht deshalb seit geraumer Zeit im Gespräch mit den hierfür zuständigen Ländern, um mit Nachdruck eine Intensivierung der Außenprüfung zu erreichen und insgesamt zu zeitnäheren Betriebsprüfungen zu kommen.

In den vergangenen Monaten wurden in den Medien pauschale Behauptungen verbreitet, durch Schattenwirtschaft und Steuerkriminalität würden dem Staat mehrstellige Milliardenbeträge verlorengehen. Die Bundesregierung hat dazu wiederholt festgestellt, daß diese „Schätzungen" nicht nachvollziehbar sind. Bisher gibt es keine aussagefähige Untersuchung, mit deren Hilfe es möglich wäre, die Größenordnung von Schattenwirtschaft und Steuerkriminalität annähernd zu beziffern. Dennoch würde eine Intensivierung der steuerlichen Außenprüfung sicherlich das Steueraufkommen erhöhen. Der Zweck der Außenprüfung insgesamt kann allerdings nicht nur an dem erzielten Mehrergebnis gemessen werden, sondern auch in der von ihr ausgehenden präventiven Wirkung und der dadurch insgesamt verbesserten Steuergerechtigkeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

26. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen ist in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken seit Einführung des § 55a AFG Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt worden?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 29. Dezember 1995

Die Bewilligungen von Überbrückungsgeld nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken seit Einführung ergeben sich aus der Anlage 1*). Die Zahl der Bewilligungen in den neuen Bundesländern vor 1992 liegt nicht vor, da sich das statistische System der Bundesanstalt für Arbeit in den neuen Bundesländern zu dieser Zeit noch im Aufbau befand.

27. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Auf welche Gewerbe- und Berufsfelder verteilen sich diese Fälle?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 29. Dezember 1995

Da die Gewerbe- und Berufsfelder, auf die sich die Geschäftstätigkeiten der mit Überbrückungsgeld geförderten Existenzgründer verteilen, statistisch nicht erfaßt werden, liegen genaue Zahlen nicht vor. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit untersucht jedoch zur Zeit die Wirkungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes „Überbrückungsgeld" und hat einen Zwischenbericht vorgelegt. Untersucht wurden durch eine Aktenrecherche und telefonische Anfragen rd. 2300 Existenzgründungen des vierten Quartals 1994 und des ersten Quartals 1995. Die Verteilung der Geschäftstätigkeiten dieser Existenzgründer kann der Anlage 2*) entnommen werden.

28. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil derjenigen Fälle, in denen die selbständige Tätigkeit auch zwei Jahre nach Aufnahme noch ausgeübt wird?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 29. Dezember 1995

Mit Überbrückungsgeld geförderte Existenzgründer, die zwei Jahre nach ihrer Existenzgründung noch eine selbständige Tätigkeit ausüben, werden statistisch nicht erfaßt. Aus den ersten Ergebnissen des o. g. Zwischenberichts läßt sich hierzu jedoch folgende Aussage machen:

90% der Geförderten waren zum Zeitpunkt der telefonischen Befragung, die im Durchschnitt ein Vierteljahr nach Abschluß der Förderung, mithin in der Regel ein Dreivierteljahr nach Existenzgründung, erfolgte, noch selbständig. Fast der gleiche Anteil der Befragten gab an, damit zu rechnen, auch noch in einem Jahr eine selbständige Tätigkeit auszuüben.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

29. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten noch mehr angeregt, erleichtert und gefördert werden?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 29. Dezember 1995

Zur Zeit finden innerhalb der Koalitionsfraktion Beratungen über die Eckpunkte für eine Reform des Arbeitsförderungsrechts statt. Darin wird auch die Frage erörtert werden, ob und wie im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch mehr angeregt, erleichtert und gefördert werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

30. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß es Überlegungen gibt, die „Pionierschule", die heute in der Prinz-Eugen-Kaserne in München untergebracht ist, an einen anderen Standort zu verlagern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1995

Die Pionierschule ist in München und Ingolstadt stationiert.

31. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wenn ja, warum und in welchem Zeitraum würde eine derartige Verlagerung stattfinden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1995

Eine Verlegung der Pionierschule ist nicht vorgesehen. Allerdings hat der Haushaltsgesetzgeber im Haushalt des Jahres 1996 die Möglichkeit geschaffen, Erlöse aus der Veräußerung von Liegenschaften, die im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung standen, für Ersatzbaumaßnahmen an anderen Standorten zu verwenden. Nach dem Haushaltsvermerk gilt dies ausdrücklich auch im Falle einer Umstationierung der Pionierschule des Heeres.

32. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Nutzungspläne, die nach Aussagen des Bundesministeriums der Verteidigung Ende 1995 feststehen sollen, bestehen für die Liegenschaften der Bundeswehr in Worms südlich der Schönauer Straße?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 29. Dezember 1995

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung (voraussichtlich 1997) der Liegenschaft Worms, Schönauer Straße, besteht nur noch für Teilflächen ein Nutzungsbedarf durch die Territoriale Wehrverwaltung. Die Gebäude 101/68 und 122 einschließlich Verkehrsflächen werden als Bekleidungslager des Wehrbereichsbekleidungsamtes IV, Nonnweiler, bis voraussichtlich 1999 benötigt. Dieser Teil der Liegenschaft kann voraussichtlich nach Abschluß der Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen beim künftigen Bekleidungsamt West, Nonnweiler, dem Allgemeinen Grundvermögen zur Verwertung durch die Bundesvermögensverwaltung zugeführt werden.

33. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche „teilweise" Weiternutzung des Teildepots der Bundeswehr ist in Worms-Pfeddersheim vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 29. Dezember 1995

In der Liegenschaft Worms-Pfeddersheim nutzt die Territoriale Wehrverwaltung die Gebäude 5 bis 8 einschließlich der entsprechenden Verkehrsflächen als Verfügungsgerätelager der Wehrbereichsverwaltung IV. Die außerhalb des o. g. Bereichs liegende Teilfläche wird nach Ausgrenzung der von der Territorialen Wehrverwaltung benötigten Fläche dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt werden.

34. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für angemessen und mit der besonderen Situation in der Landwirtschaft vereinbar, wenn die Wehrbereichsverwaltung IV einem Junglandwirt, der seinen Hof allein führt, die weitere Zurückstellung vom Grundwehrdienst versagt, indem auf seine während eines vorangegangenen Zurückstellungszeitraums vorgenommene Betriebserweiterung und angeblich zu geringe Bemühungen um eine Ersatzkraft für die Weiterführung des Hofs während des Wehrdienstes hingewiesen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 29. Dezember 1995

Die Zurückstellungsvorschriften des Wehrpflichtgesetzes lassen genügend Spielraum, um im Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Danach soll ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlich ist. Unentbehrlich ist ein Wehrpflichtiger, wenn der wehrdienstbedingte vorübergehende Ausfall seiner Arbeitskraft weder durch innerbetriebliche Maßnahmen noch durch Einstellung einer Ersatzkraft ausgeglichen werden kann und die Einberufung deshalb über einen bloßen wirtschaftlichen Rückgang hinaus zu einer Gefährdung der Existenz des Betriebes führen würde. Während des Zurückstellungszeitraumes ist der Wehrpflichtige verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Herstellung seiner Entbehrlichkeit zu ergreifen. Bei einer erneuten Antragstellung sind diese Bemühungen in die Entscheidung über eine weitere Zurückstellung einzubeziehen. Eine andere Verfahrensweise wäre nicht sachgerecht, da es sonst jeder Wehrpflichtige in der Hand hätte, durch fortwährende Zurückstellungen letztlich seine Befreiung vom Wehrdienst zu erreichen.

35. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Ist die Bundesregierung angesichts sinkender finanzieller Erträge in der Landwirtschaft, einer häufig von der Alternative „Wachsen oder Weichen" geprägten Situation sowie des verbreiteten Problems der Hofnachfolge der Auffassung, daß eine solche Einberufungspraxis mit dem agrarpolitischen Ziel des Erhalts gewachsener bäuerlicher Strukturen vereinbar ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 29. Dezember 1995

Die Wehrersatzbehörden nehmen auf die besonderen Verhältnisse, insbesondere von Landwirtssöhnen, aber auch von anderen Gewerbetreibenden größtmögliche Rücksicht; dies darf allerdings nicht zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber anderen Wehrpflichtigen führen.

36. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Zu welchem Ergebnis haben die Ermittlungen des Referates ES beim Bundesministerium der Verteidigung hinsichtlich des Vorwurfs geführt, im Zusammenhang mit dem Taiwan-Geschäft seien Bestechungsgelder gezahlt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 2. Januar 1996

Die Untersuchungen des Referates ES unter Einschaltung des Deutschen Wirtschaftsbüros in Taipeh haben keine Beweise für die Verwicklung von europäischen Firmen in den taiwanischen Bestechungsskandal ergeben.

37. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Wie viele Unfälle mit Todesfolge oder schweren Verletzungen hat es innerhallb der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren bei Übungen mit chemischen Kampfstoffen, insbesondere bei ABC-Dichtigkeitsprüfungen, gegeben, und auf welche Ursachen wurden diese Unfälle zurückgeführt?

38. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Welche Folgerungen hat die Bundesregierung aus den Unfällen gezogen, und was wurde veranlaßt, um künftig Unfälle bei Übungen mit chemischen Kampfstoffen, insbesondere bei ABC-Dichtigkeitsprüfungen, innerhalb der Bundeswehr zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 2. Januar 1996

Chemische Kampfstoffe und auch Reizstoffe werden durch die Bundeswehr bei Übungen nicht eingesetzt.

Aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen werden routinemäßige Dichtigkeistprüfungen unter Anwendung des Reizstoffes CS gegenwärtig nicht durchgeführt.

Soweit eine Dichtigkeitsprüfung unter Verwendung von CS notwendig wird, erfolgt sie wie nachstehend beschrieben:

Die Dichtigkeit der ABC-Schutzmaske wird mit einem elektronischen Maskenprüfgerät (Portacount) festgestellt. Nur in festgelegten Ausnahmesituationen (z. B. im Zuge der spezifischen Vorbereitung auf einen Einsatz von Krisenreaktionskräften) wird Soldaten, nachdem die Dichtigkeit der ABC-Schutzmaske vorher durch das Prüfgerät festgestellt wurde, durch eine zusätzliche Exposition mit dem Reizstoff CS im Prüfraum das nötige Vertrauen in die eigene ABC-Schutzmaske vermittelt.

Innerhalb der letzten zehn Jahre gab es bei der Bundeswehr keine Unfälle mit Todesfolge oder schweren Verletzungen bei der Dichtigkeitsprüfung von ABC-Schutzmasken. Bei einem Todesfall am 31. Januar 1986 konnte ein ursächlicher Zusammenhang mit der Teilnahme an einer ABC-Dichtigkeitsprobe nicht festgestellt werden.

Für eine bestmögliche realitätsnahe Ausbildung im Spüren und in der Dekontamination von hauptamtlichem Spezialpersonal – vornehmlich im Zuge der Ausbildung zum Offizier und zum Feldwebel der ABC-Abwehrtruppe des Heeres – kann auf die Verwendung von Kampfstoffen nicht verzichtet werden. Diese Ausbildung erfolgt unter Beachtung strengster Sicherheitsbestimmungen seit 1990 mit großem Erfolg und ohne besondere Vorkommnisse bei der US Army Chemical School, Ft McClellan, Alabama, USA.

39. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

War in allen diesen Fällen vorher sichergestellt worden, daß nur Soldaten in guter gesundheitlicher Verfassung zu solchen Übungen entsandt wurden, und auf welchem Wege wurde der für die Übungen notwendige Gesundheitszustand vor der jeweiligen Übung ermittelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 2. Januar 1996

Vor einer Dichtigkeitsprüfung werden Soldaten sorgfältig in das Verhalten im Prüfraum eingewiesen. Dies beinhaltet auch die Frage nach gesundheitlichen Einschränkungen und der gegenwärtigen Verfassung. Bei möglichen Bedenken wird der Soldat von der Prüfung ausgenommen und einem Arzt vorgestellt.

40. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Rechtfertigt die veränderte Sicherheitslage in Europa eventuell eine Beschränkung solcher Übungen auf das wirklich unumgängliche Maß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 2. Januar 1996

Die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen unter Verwendung des Reizstoffes CS ist, wie bereits dargestellt, auf besondere Fälle und auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt und somit auch auf das unumgängliche Maß reduziert.

41. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurde in den vergangenen Jahren von der Bundesregierung die Arbeit des Verbandes der deutschen Soldaten, des Rings der deutschen Soldatenverbände, des Fördervereins deutscher Soldatenverbände, des Stahlhelm e. V. oder der Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger durch öffentliche Zuwendungen unterstützt?

42. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wenn ja, in welchem Umfang bzw. aus welchen Haushaltstiteln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 21. Dezember 1995

Die Bundesregierung hat die von Ihnen genannten Organisationen in den vergangenen Jahren nicht durch öffentliche Zuwendungen unterstützt.

43. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in die Bundeswehr übernommenen Berufssoldaten der früheren NVA bei Ausscheiden nach Vollendung des 52. Lebensjahres in eine sog. Versorgungslücke fallen, weil ihnen erst mit Erreichen des 65. Lebensjahres die vollen Ruhestandsbezüge zustehen, und falls ja, welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung gegenüber Berufssoldaten aus den alten Ländern zu unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 21. Dezember 1995

Aufgrund der Vorgaben des Einigungsvertrages und der Konkretisierung durch das Rentenüberleitungsgesetz und die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung werden bei dem aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 bei der Rente und Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 beim Ruhegehalt berücksichtigt.

Da die Zahlung der Rente regelmäßig erst mit 65 Jahren einsetzt, Soldaten aber bereits ab dem 52./53. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden (die auf das 52. Lebensjahr vorgezogene besondere Altersgrenze nach § 1 des Personalstärkegesetzes findet für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Soldaten keine Anwendung), entsteht für die Betroffenen eine sog. Versorgungslücke.

Eine gewisse Überbrückung wird durch die Vorschrift des § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) erreicht. Dannach wird das Ruhegehalt für jedes Jahr einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. NVA-Dienstzeiten) um 1% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zu 70% vorübergehend, d. h. regelmäßig bis zum Zeitpunkt der Rentenzahlung erhöht. Die Erhöhung tritt jedoch immer erst frühestens ab dem 60. Lebensjahr ein und ist für Empfänger von Mindestversorgung im Beitrittsgebiet (auch bei Beamten) ausgeschlossen.

Bei diesem Ausschuß spielte neben finanziellen Erwägungen auch der Vergleich mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern eine Rolle. So liegt die (amtunabhängige) Mindestversorgung dort z. Z. etwa 150 DM oberhalb der Durchschnittsrente eines langjährig versicherten Arbeitnehmers; bei höheren Besoldungsgruppen ergeben sich für die Mindestversorgung ggf. höhere Beträge.

Der Regierungsentwurf eines Beamtenversorgungs-Änderungsgesetzes 1993 sah für Berufssoldaten und für Beamte die Einbeziehung der Mindestversorgungsempfänger im Beitrittsgebiet in die Regelung des § 26a SVG/14a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bei gleichzeitiger Absenkung des Steigerungssatzes von 1% auf 0,75% vor. Für Berufssoldaten wurde außerdem erwogen, im Rahmen einer Parlamentsinitiative diese Erhöhung des Ruhegehaltsatzes bereits ab Eintritt des Versorgungsfalles vorzunehmen. Diese Vorhaben wurden seinerzeit nicht realisiert; das Thema wurde aber im Unterausschuß des Verteidigungsausschusses „Streitkräftefragen in den neuen Bundesländern" in der neuen Legislaturperiode erneut aufgegriffen.

Zwischenzeitlich haben auch innerhalb der Bundesregierung zu diesem Thema Gespräche stattgefunden. Die beteiligten Bundesressorts haben sich darauf verständigt, über eine mögliche gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden finanziellen Belastungen nach Vorlage des Versorgungsberichts der Bundesregierung erneut zu sprechen. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Um vor diesen Gesprächen die aufgezeigte Versorgungssituation bei den bereits 1996 bis 1998 zur Zurruhesetzung heranstehenden Berufssoldaten abzumildern, hat das Bundesministerium der Verteidigung als einmalige Übergangsregelung angeordnet, daß diese Soldaten auf ihren Antrag für die Dauer von zwei Jahren (bei planmäßiger Zurruhesetzung 1996 und 1997) bzw. für ein Jahr (bei planmäßiger Zurruhesetzung 1998) im Dienst belassen werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

44. Abgeordnete **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)

Wie wird sich die im Deutschen Bundestag beschlossene Neuregelung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen vom 1. Januar 1996 an auf diejenigen Grenzgänger auswirken, die in Deutschland wohnen, aber in der Schweiz arbeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. Dezember 1995

Für die Beantwortung ist von zwei denkbaren Sachverhalten auszugehen, die der Frage zugrunde liegen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß aufgrund des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht hat, während der Tätigkeitsstaat nur eine Abzugssteuer in Höhe von 4,5% erhebt, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Wohnsitzstaat angerecht wird.

Grenzgänger, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, sind hier unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) für ihre in Deutschland wohnenden Kinder. Daneben können aufgrund von Artikel 27 des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens oder aufgrund innerstaatlichen schweizerischen kantonalen Rechts der Grenzgänger oder eine in der Schweiz lebende und dort erwerbstätige Person, z. B. Ehegatte des Grenzgängers, einen Anspruch auf schweizerisches Kindergeld haben. Ein solcher Anspruch nach schweizerischem Recht schließt – unabhängig von der Höhe des dort gezahlten Kindergeldes – gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG den Anspruch auf deutsches Kindergeld aus. Soweit das schweizerische Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums der Kinder nicht ausreicht, wird für diese Kinder der Kinderfreibetrag unter Anrechnung des schweizerischen Kindergeldes abgezogen.

Grenzgänger, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten und deren Kinder in der Schweiz wohnen, können kein deutsches Kindergeld erhalten, sondern nur den Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch nehmen. In der Regel dürfte für diese Kinder der Grenzgänger oder eine andere Person (z. B. der geschiedene Ehegatte) einen Anspruch auf Kindergeld nach schweizerischem (kantonalem) Recht haben. Auch hier führt die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages nach dem EStG zu einer Anrechnung des schweizerischen Kindergeldes.

45. Abgeordnete **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnung, daß ein Grenzgänger (verheiratet, zwei Kinder, mittleres Einkommen) zukünftig in Deutschland 130 DM bis 180 DM mehr Steuern im Monat als bisher zahlen muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. Dezember 1995

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der neue Familienleistungsausgleich in beiden Varianten des Sachverhalts zu einer sachgerechten Lösung führt.

Erhält der Grenzgänger Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, dann werden die genannten Mehrsteuern, die sich durch die Nichtberücksichtigung der Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren ergeben, durch das erhöhte Kindergeld mehr als ausgeglichen.

Wird für die Kinder des Grenzgängers schweizerisches Kindergeld gezahlt, dann werden zwar die genannten Mehrsteuern möglicherweise nicht in jedem Fall monatlich ausgeglichen, jedenfalls aber bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

46. Abgeordnete **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)

Welche Regelung hat die Bundesregierung für den Fall vorgesehen, daß das schweizer Kindergeld unter dem in Deutschland gezahlten Kindergeld liegt, bzw. in manchen schweizer Kantonen für Kinder ab einer bestimmten Altersgrenze kein Kindergeld mehr gezahlt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. Dezember 1995

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen. Entfällt der Anspruch auf schweizerisches Kindergeld, z. B. wegen Erreichens einer bestimmten Altersgrenze der Kinder, die unterhalb der Altersgrenze nach deutschem Recht liegt, so lebt der Anspruch nach deutschem Recht auf Kindergeld wieder auf.

Hinsichtlich der Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Besteuerung gelten die Ausführungen zu Frage 45 entsprechend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

47. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Zu welchem Ergebnis sind die seit dem 31. Juli 1995 laufenden Prüfungen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überlassung einer 3-Gramm-Probe des in München im August 1994 beschlagnahmten Waffenplutoniums an das russische Atomministerium MINATOM, um die russischerseits offiziell am 21. Juni 1995 gebeten wurde, bisher gekommen, und für wann wird mit einem Abschluß dieser Prüfungen gerechnet?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 27. Dezember 1995

Die mittlerweile abgeschlossenen Prüfungen der gesetzlichen Voraussetzungen haben ergeben, daß sowohl die Überlassung einer 3-Gramm-Probe als auch der Gesamtmenge des am 10. August 1994 in München sichergestellten Nuklearmaterials an die russische Seite rechtlich zulässig ist. Daher wurde der russischen Seite mit Schreiben des Staatsministers im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer, vom 14. Dezember 1995 an den Direktor des Föderalen Dienstes für die Sicherheit der Russischen Föderation, Generaloberst Michail Barsukow, angeboten, ihr dieses Nuklearmaterial einschließlich des Behälters zu Analysezwecken zu überlassen; eine Archivprobe des Materials soll entsprechend der Bitte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Europäischen Institut für Transurane in Karlsruhe verbleiben.

In diesem Schreiben wurde die russische Seite erneut darauf hingewiesen, daß die deutsche Seite die im Memorandum vom 22. August 1994 vereinbarten gemeinsamen deutsch-russischen Analysen im Land der Sicherstellung des Nuklearmaterials immer noch für den besten Weg zur Herkunftsbestimmung hält.

48. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie läßt sich erklären, daß die Prüfung einer Übergabe dieser 3-Gramm-Probe, die auch nach Auffassung der Bundesregierung möglicherweise zu einer definitiven Herkunftsklärung des vagabundierenden Waffenplutoniums führen könnte, mehr als fünf Monate dauert, und welche Prüfungen haben im Vergleich dazu bei der Einfuhr einer größeren Menge Waffenplutoniums im August 1994 in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 27. Dezember 1995

Die Dauer der Prüfung der Erfüllbarkeit der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übergabe des in München sichergestellten Nuklearmaterials an die Russische Föderation erklärt sich aus der Art und Menge dieses Materials sowie der Vielzahl der für die Prüfungen zuständigen nationalen und übernationalen Behörden.

Bei der illegalen Verbringung des gleichen Nuklearmaterials am 10. August 1994 nach München konnten die oben erwähnten Behörden keine Prüfungen rechtlicher Voraussetzungen vornehmen, da sie über diesen Vorgang vorab nicht unterrichtet waren.

Bonn, den 5. Januar 1996

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333